

Antrag
des Landes Brandenburg

**Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und
anderer Gesetze**

Punkt 18 der 720. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grunde:

Zu Artikel 2 Nr. 37 Buchstabe b (§ 36 Abs. 2 FahlrG)

In Artikel 2 Nr. 37 Buchstabe b ist in § 36 Abs. 2 die Angabe "9, 12 und 15" durch die Angabe "9, 10, 12 und 15" zu ersetzen.

Begründung

Im Rahmen der Überwachung von Fahrschulen wird ständig festgestellt, daß vorgeschriebene Aufzeichnungen von den Fahrschulinhabern nicht vorgenommen werden. Dadurch können den Fahrschulen erhebliche Vorteile in wirtschaftlicher Hinsicht entstehen (nicht zu versteuernde Einnahmen, Nichtabführen von Sozialabgaben teilzeitbeschäftigter Fahrlehrer etc.), auch ist eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit zu erwarten (z.B. unsachgemäße Ausbildung von Fahrschülern). Es erscheint daher wichtig, für derartige Ordnungswidrigkeiten den Bußgeldrahmen deutlich über 1.000 DM anzuheben und damit auch die Verjährungsfrist für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit auf zwei Jahre auszudehnen.

Ausgeliefert am 17. DEZ. 1997